

Merkblatt für die Verwertung von Aushubmaterialien bei landwirtschaftlichen Maßnahmen



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung



Das Land
Steiermark

Merkblatt für die Verwertung von Aushubmaterialien bei landwirtschaftlichen Maßnahmen

Einleitung:

Aushubmaterialien gelten grundsätzlich als Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Somit ist Altlastensanierungsbeitrag in der Höhe von **€ 9,20** je angefangener Tonne zu entrichten.

Ausnahmen: Bei Deponierung auf einer Bodenaushubdeponie oder zulässiger Verwertung fällt kein Altlastensanierungsbeitrag an.

Kein Abfall liegt bei der Verwendung von nicht kontaminiertem Aushub am Anfallsort vor. Dies wäre dann der Fall, wenn das Aushubmaterial, das bei einem genehmigten Bauvorhaben anfällt, auf demselben Grundstück verwendet wird.

Für den Einsatz von Aushubmaterialien bieten sich folgende Möglichkeiten an:

Variante 1:

Feststellungsverfahren nach dem Altlastensanierungsgesetz:

Rechtssicherheit in Bezug auf eine mögliche Altlastenbeitragspflicht erlangt man, wenn man ein Feststellungsverfahren nach § 10 AISAG beantragt.

In diesem Verfahren wird von der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde**, unter Einbeziehung des Zollamtes als Verfahrenspartei, geprüft, ob eine Sache Abfall ist, dem Altlastenbeitrag unterliegt, ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt, unter welche Abfallkategorie sie fällt, usw..

Das Verfahren wird bescheidmässig abgeschlossen.

Folgende Angaben (im Einzelfall könnten Nachreichungen erforderlich sein) werden für ein derartiges Verfahren gefordert:

Allgemeine Angaben:

- Projektwerber
- Daten des Projektwerbers
- Ansprechperson/Telefon
- Grundstücke
- Flächenwidmung
- Katastralgemeinde
- Flächenausmaß

Projektbeschreibung:

- Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Verfüllung von Geländeunebenheiten, Vornahme von Geländeanpassungen, Bodenverbesserung, Rekultivierung von Erosionsschäden, Ausgleich kleinräumiger Bonitätsunterschiede, Schaffung eines landwirtschaftlichen Lagerplatzes, sonstiges) vor Ort
- Beschreibung der Menge und Qualität der eingesetzten Aushubmaterialien (z.B. A 1 Material zur Rekultivierung, bis 2 m Tiefe als Untergrundverfüllung A2, etc., laut Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Tabelle in Punkt 7.15.2)
- Beschreibung der geplanten Kontrolle des Materials vor Einbau
- Art der Aufzeichnungen über angelieferte Mengen
- chemische Untersuchung (jedenfalls erforderlich ab 2000 t aus einem Bauvorhaben bzw. wenn mehr als 2000 t bzw. mehr als 1.100 m³ eingebaut werden)
- Dauer der Verwertungsmaßnahme
- Angaben über die Veränderung der Abflussverhältnisse
- Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
- Betriebsbeschreibung des Bewirtschafters (Pachtverträge)
- Darstellung des Geländes – Geländeaufnahme (Ortho Gis - Pläne mit Angabe der Neigungen sowie Schnitte) vor und nach der Schüttung
- Herkunft des Materials
- Angaben über den Urboden
- Erklärung des Aushubunternehmens oder des Bauherrn, dass die Vorgaben der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden.

Vor- und Nachteile:

Bei dieser Variante ist das Zollamt als Partei am Verfahren beteiligt und hat den Vorteil, dass sie für den Landwirt als **rechtssicherste Lösung** (Erledigung durch Bescheid; im Rechtsweg bekämpfbar) anzusehen ist. Als Nachteile sind die Kosten für die Erstellung der Projektunterlagen sowie die Verfahrensdauer anzuführen.

Variante 2:Feststellungsverfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz:Voraussetzungen für eine zulässige Verwertung von Aushubmaterial (und somit Beitragsfreiheit):

1. Der Materialeinsatz dient einem **sinnvollen landwirtschaftlichen Zweck**
2. Das **unbedingt erforderliches Ausmaß** für die Erreichung des Zwecks wird nicht überschritten,
3. eine bestimmte **Materialqualität** (siehe Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 bzw. 2017) eingehalten wird und
4. alle sonst erforderlichen **Bewilligungen zum Zeitpunkt der Verfüllung** vorhanden sind (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht).

Der Landwirt stellt einen Feststellungsantrag beim Landeshauptmann (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung). Dem Antrag sind dieselben Antragsunterlagen/Angaben wie in Variante 1 anzuschließen. In diesem Verfahren wird die Frage geklärt, ob das Vorhaben einer abfallrechtlichen Genehmigungspflicht (Deponie) unterliegt.

Vor- und Nachteile:

Das Verfahren wird durch den Bescheid des Landeshauptmannes (dieser ist bei negativer Entscheidung im Rechtsweg bekämpfbar) abgeschlossen. In diesem Verfahren ist im Gegensatz zum AISAG –Verfahren (siehe Variante 1) das Zollamt **nicht Partei**. Dies bedeutet, dass trotz eines durch den Landeshauptmann abgeschlossenen Verfahrens unter Umständen eine **AISAG-Beitragspflicht** eintreten kann. Die Variante schafft **nicht völlige Rechtssicherheit**, was als weiterer Nachteil zu werten ist. Die Kosten betreffend die Erstellung der Projektunterlagen sowie die Dauer des Verfahrens sind an dieser Stelle- wie in der Varianten 1 – ebenfalls als nachteilig anzusehen.

Variante 3:

Deponiegenehmigungsverfahren:

Können die oben genannten Voraussetzungen nach einer Prüfung durch Sachverständige laut Variante 1 nicht gesichert nachgewiesen werden, müsste ein Projekt (Antragsunterlagen gemäß § 39 AWG 2002) für die Erteilung einer abfallrechtlichen Deponiegenehmigung beim Landeshauptmann (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung) eingereicht werden.

Vor- und Nachteile:

Durch die Erledigung mittels Bescheid ist die Rechtssicherheit für den Landwirt gewährleistet.

Als Nachteile bei dieser Variante sind die Kosten bei der Erstellung der Projektunterlagen, die Verfahrensdauer sowie die im Zusammenhang des Deponiebetriebes stehende Verantwortung des Deponiebetreibers – die Pflichten sind zu umfangreich und wird auf nähere Ausführungen an dieser Stelle abgesehen - anzuführen.

Hinweis:

Sinn macht es, Projekte durch befugte Unternehmen (technisches Büro) erstellen zu lassen.

Variante 4:

verfahrensfreie landwirtschaftliche Maßnahmen (nach AISAG und AWG 2002):

Die Punkte 1. bis 3. (siehe Variante 2, Voraussetzungen für eine zulässige Verwertung von Bodenaushub und somit Beitragsfreiheit) werden sinnvollerweise von Sachverständigen zu beurteilen sein. Auskünfte über die erforderliche Bewilligung (siehe Variante 2, Punkt 4) nach dem Baurecht erteilt die Gemeinde, in dessen Gemeindegebiet sich das Grundstück befindet. Auskünfte über eine eventuelle forstrechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt die Bezirkshauptmannschaft in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

Vor- und Nachteile:

Kann der Landwirt sämtliche Nachweise erbringen, so ist es grundsätzlich möglich, die Verwertungsmaßnahme vorzunehmen. **Es besteht dabei jedoch die Gefahr**, dass dann, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht oder nicht gänzlich erfüllt wird, eine **Beitragspflicht** nach dem Altlastensanierungsgesetz eintreten könnte. Diese Möglichkeit ist sohin nicht frei von Risiken hinsichtlich der Beurteilung einer möglichen Altlastenbeitragspflicht. Ein Nachteil ist, dass diese Variante **keine Rechtssicherheit** bietet, weil der Landwirt keine behördliche Erledigung in Form eines Bescheides erhält. **Kosten** für Tätigkeiten der Sachverständigen sind als weiterer Nachteil anzuführen.

ACHTUNG: Jedenfalls besteht bei einer Verwendung (zulässigen Verwertung) von Abfällen Aufzeichnungs- und Meldepflicht nach den Bestimmungen des AWG 2002. Die Unterlagen sind **7 Jahre** aufzubewahren.

Beilage: [Rekultivierungsrichtlinie](#)